

## Entsprechenserklärung

### Gemeinsame Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sind auch die Leitungs- und Überwachungsorgane einer SE mit Sitz in Deutschland verpflichtet, die Erklärung entsprechend § 161 AktG abzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemacht und steht unter anderem auch auf der Internetseite [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de) zur Verfügung. Er enthält Empfehlungen zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Hat die börsennotierte Aktiengesellschaft einer Empfehlung nicht entsprochen oder will sie einer Empfehlung nicht entsprechen, sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe in ihrer jährlichen Entsprechenserklärung bekanntzugeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist zuletzt am 26. Mai 2010 geändert und am 02. Juli 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 17. März 2011 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex hat die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die Mitglieder des Aufsichtsrats versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehaltes in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats handelt. Daher ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich.
- Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Kodex wird der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 voraussichtlich nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Grund dafür ist, dass voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt der Konzernabschluss zwar aufgestellt sein wird und auch veröffentlicht werden soll, eine Prüfung durch den Abschlussprüfer und eine Billigung durch den Aufsichtsrat jedoch noch nicht vorliegen werden. Sobald Prüfung und Billigung abgeschlossen sind, wird der Konzernabschluss unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht.

Bitterfeld-Wolfen, den 8. März 2012

Q-Cells SE

Für den Aufsichtsrat

Prof. Karlheinz Hornung

Für den Vorstand

Dr. Nedim Cen